

Bundesgesetzblatt ²⁸²¹

Teil I

G 5702

1999 **Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1999** **Nr. 61**

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 99	Zehntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes FNA: 7400-1 GESTA: E001	2822
22. 12. 99	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2000) FNA: 640-7 GESTA: E005	2823
17. 12. 99	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: neu: 251-3-41	2840
21. 12. 99	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	2841
21. 12. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung FNA: 791-1-4	2843
22. 12. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen FNA: 2129-8-10-1	2845
17. 12. 99	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	2847

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 2849

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II 2852

Zehntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Vom 22. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2000)**

Vom 22. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

13 532 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2000 Kredite in Höhe von

6 363 490 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2000 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von

höchstens 2 200 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1998 und 1999 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2001 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2000

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1998

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

- Kapitel 1 (Ausgaben): Investitionsfinanzierung
- Kapitel 2 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 3 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 4 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 2001 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	8 550 000	9 900 000	10 185 208
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 845 000 000 DM davon fällig: Jahr 2001 bis zu 420 000 000 DM Jahr 2002 bis zu 425 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	2 100 000	2 700 000	2 911 336
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches	5 000	10 000	11 490
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung Verpflichtungsermächtigung 11 000 000 DM davon fällig: Jahr 2001 bis zu 4 000 000 DM Jahr 2002 bis zu 3 000 000 DM Jahr 2003 bis zu 2 000 000 DM Jahr 2004 bis zu 2 000 000 DM Die Ausgaben sind übertragbar.	7 000	—	—
	Gesamtausgaben	10 662 000	12 610 000	

Abschluss

Zuweisungen und Zuschüsse	12 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	10 650 000	12 600 000
Gesamtausgaben	10 662 000	12 610 000

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne dass jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im Einzelnen sind vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und
Aufbauinvestitionen | 2 600 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | |
| – Eigenkapitalhilfeprogramm | 1 700 Mio DM |
| – Existenzgründungsdarlehensprogramm | 2 500 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken
sowie Refinanzierung privater Kapital-
beteiligungsgesellschaften | 200 Mio DM |
| d) Ausbildungsplätzeprogramm | 150 Mio DM |
| e) Innovationen | 1 400 Mio DM |

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

520 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muss der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden. 1 369,6 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.
- e) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

845 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 4 Mio DM auf Stipendienprogramme, und zwar

- 2,0 Mio DM auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 1,6 Mio DM auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 400 000 DM zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschul-Lehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

1 Mio DM des Baransatzes entfällt auf das deutsch/jüdisch-amerikanische Begegnungsprogramm, mit dem jungen amerikanischen Juden die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Programm ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding – The Jewish Experience of Modern Germany“ durchgeführt.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet ein Interministerieller Ausschuss im Einvernehmen mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne“.

Außer dem Baransatz von 7 Mio DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 11 Mio DM, fällig in den Jahren 2001 bis 2004, veranschlagt, um Zuschusszusagen für kommende Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	350 000	400 000	268 997
	Verpflichtungsermächtigung 140 000 000 DM fällig im Jahr 2003			
	Gesamtausgaben	350 000	400 000	

Abschluss

Ausgaben für Investitionen	350 000	400 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die teilweise auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepasst, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	3 000	2 500	952
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	200	5
575 01-928	Verzinsung der Kredite	2 507 000	3 015 500	2 499 441
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	10 000	8 000	1 156
	Gesamtausgaben	2 520 200	3 026 200	

Abschluss

Sächliche Ausgaben	3 200	2 700	
Zinskosten	2 507 000	3 015 500	
Ausgaben für Investitionen	10 000	8 000	
	Gesamtausgaben	2 520 200	3 026 200

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z.B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 1998 114,3 Mio DM.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	1 000	1 000	4
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	2 599
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 600	1 600	1 374
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	10	10	0
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	200	200	627
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 113 400	2 136 000	2 124 583
162 03-872	Sonstige Zinsen	250 000	150 000	426 385
182 01-691	Tilgung von Darlehen	4 801 500	5 150 600	12 897 301
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	6 363 490	8 045 790	498 503
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	0	550 000	220 000
	Gesamteinnahmen	13 532 200	16 036 200	

Abschluss

Verwaltungseinnahmen	3 600	3 600
Übrige Einnahmen	13 528 600	16 032 600
Gesamteinnahmen	13 532 200	16 036 200

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits aus-
gebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigen-
kapitalfinanzierung der Weberbank Berliner Industriebank KGaA.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine
Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	793 200 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 293 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	25 400 000 DM
d) Sonstige	1 800 000 DM
	<u>2 113 400 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sonderver-
mögens.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 066 300 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 625 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	101 200 000 DM
d) Sonstige	9 000 000 DM
	<u>4 801 500 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel
durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-
Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2
BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von
Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundes-
ländern.

Zu Tit. 331 02

Dem ERP-Sondervermögen wurden im Zuge der deutschen Ver-
einigung Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzia-
rung der Kreditgewährung für Investitionen in den neuen Ländern
in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd. DM zugesagt und auf
die einzelnen Jahre bis 2009 verteilt. Für das Jahr 2000 sind keine
Zuschüsse vorgesehen.

Abschluss

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	Investitionen 1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		10 662 000			12 000	10 650 000
2	Exportfinanzierung		350 000				350 000
3	Sonstige Ausgaben . . .		2 520 200	3 200	2 507 000		10 000
4	Einnahmen	13 532 200					
		13 532 200	13 532 200	3 200	2 507 000	12 000	11 010 000

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1999	a) Bis einschl. 31. 12. 1998 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2000 b) VE 1999 c) VE 2000	davon fällig			
			2000	2001	2002	2003 ff.
in Mio DM						
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	9 900,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 700,0	a) 420,0 b) 825,0 c) 845,0	420,0 425,0 —	— 400,0 420,0	— — 425,0	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	10,0	a) — b) 10,0 c) —	— 4,0 —	— 3,0 —	— 2,0 —	— 1,0 —
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung		a) — b) — c) 11,0	— — —	— — 4,0	— — 3,0	— — 4,0
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	400,0	a) 275,0 b) 105,0 c) 140,0	140,0 — —	135,0 — —	— 105,0 —	— — 140,0
Summe		b) 2 829,6 c) 2 885,6	2 318,6 —	403,0 2 313,6	107,0 428,0	1,0 144,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2000	1999
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	13 532 200	16 036 200
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	7 168 710	7 990 410
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	6 363 490	8 045 790
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 145 490	11 233 790
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 782 000	3 188 000
Saldo	6 363 490	8 045 790
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	6 363 490	8 045 790

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2000	1999
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	8 000 000	10 000 000
1.2 kurzfristig	1 145 490	1 233 790
Summe 1.	9 145 490	11 233 790
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2 300 000	2 738 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	482 000	450 000
Summe 2.	2 782 000	3 188 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	6 363 490	8 045 790

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1998 DM	Stand am 31. 12. 1997 DM
A. Bankguthaben	7 903 469 321,43	7 603 648 247,26
B. Darlehensforderungen	49 023 106 660,55	48 555 547 869,87
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	15 928 603,04	18 681 009,92
2. Tilgungsforderungen	240 193 921,83	255 174 435,06
3. Regressforderungen	3 494 508,41	3 494 508,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,00	90 000 000,00
2. Deutsche Ausgleichsbank	532 900 000,00	532 900 000,00
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genussrechtskapital –	40 000 000,00	40 000 000,00
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital- finanzierungsprogramms	400 000,00	400 000,00
	57 849 493 015,26	57 099 846 070,52
	57 849 493 015,26	57 099 846 070,52

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1998

Darlehen	3 625 906 DM
Zinsen	0 DM
Gewährleistungen	1 156 315 DM
	4 782 221 DM
	4 782 221 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1998

	Stand am 31. 12. 1998 DM	Stand am 31. 12. 1997 DM
A. Vermögensbestand	23 789 433 697,61	23 530 506 810,11
B. Verbindlichkeiten	34 060 059 317,65	33 569 339 260,41
	<hr/>	<hr/>
	57 849 493 015,26	57 099 846 070,52
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	114 310 827,33	149 453 255,64

**Einundvierzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 17. Dezember 1999

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der 11 alten
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 1998**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1998 betragen – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	1 151 487 398 DM,
– in Berlin	<u>152 700 436 DM,</u>
– insgesamt	1 304 187 834 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

– in den Ländern (außer Berlin)	575 743 699 DM,
– in Berlin	<u>91 620 262 DM,</u>
– insgesamt	667 363 961 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

– in Nordrhein-Westfalen	170 879 762 DM,
– in Bayern	114 754 448 DM,
– in Baden-Württemberg	98 984 363 DM,
– in Niedersachsen	74 672 148 DM,
– in Hessen	57 366 054 DM,
– in Rheinland-Pfalz	38 213 610 DM,
– in Schleswig-Holstein	26 252 744 DM,
– im Saarland	10 242 721 DM,

– in Hamburg	16 174 795 DM,
– in Bremen	6 378 163 DM,
– in Berlin	<u>22 905 065 DM,</u>
– insgesamt	636 823 873 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

– an Nordrhein-Westfalen	139 798 657 DM,
– an Bayern	125 976 712 DM,
– an Hessen	44 917 295 DM,
– an Rheinland-Pfalz	307 040 818 DM,
– an Berlin	<u>129 795 371 DM,</u>
– insgesamt	747 528 853 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

– Baden-Württemberg	30 130 093 DM,
– Niedersachsen	17 424 025 DM,
– Schleswig-Holstein	21 197 860 DM,
– Saarland	4 415 384 DM,
– Hamburg	4 230 106 DM,
– Bremen	<u>2 767 424 DM,</u>
– insgesamt	80 164 892 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Fünfundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 21. Dezember 1999

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 49 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1460), werden der Anlage folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1324	Adenosin und seine Salze – zur symptomatischen Behandlung von paroxysmalen AV-junktionalen Tachycardien –	1. Januar 2005
1325	Alfuzosin und seine Salze	1. Januar 2005
1326	Alglucerase	1. Januar 2005
1327	Atovaquon und seine Salze	1. Januar 2005
1328	Buprenorphin und seine Salze – zur Behandlung der Opiat-(bzw. Narkotika-)Abhängigkeit –	1. Januar 2005
1329	Cicletanin und seine Salze	1. Januar 2005
1330	Citalopram und seine Salze – zur Behandlung von Panikstörungen mit und ohne Agoraphobie –	1. Januar 2005
1331	Deferipron	1. Januar 2005
1332	Deltamethrin – zur Anwendung beim Hund –	1. Januar 2005
1333	Dofetilid	1. Januar 2005
1334	Efavirenz	1. Januar 2005
1335	Ethylhydrogenfumarat und seine Salze – zur äußeren Anwendung –	1. Januar 2005
1336	Exemestan	1. Januar 2005
1337	Fentanyl und seine Salze – zur transdermalen Anwendung bei Tumorschmerzen –	1. Januar 2005
1338	Finasterid	1. Januar 2005
1339	Fomivirsen und seine Salze	1. Januar 2005
1340	Gadobutrol	1. Januar 2005
1341	Hydrocortison-17-pentanoat	1. Januar 2005
1342	Insulinaspart	1. Januar 2005
1343	Lamivudin und seine Salze – zur Behandlung der chronischen Hepatitis B –	1. Januar 2005
1344	Leflunomid	1. Januar 2005
1345	Levopropoxyphenhemidibudinat	1. Januar 2005
1346	Mifepriston	1. Januar 2005

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1347	Mitoxantron und seine Salze – zur schmerzlindernden Therapie des Prostatakarzinoms –	1. Januar 2005
1348	Moxifloxacin und seine Salze	1. Januar 2005
1349	Oxaliplatin	1. Januar 2005
1350	Pegaspargase	1. Januar 2005
1351	Pimobendan und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Januar 2005
1352	Quinagolid und seine Salze	1. Januar 2005
1353	Rimexolon – zur intraartikulären Anwendung bei rheumatoider Arthritis und Arthrose –	1. Januar 2005
1354	Sevelamer und seine Salze	1. Januar 2005
1355	Tacrolimus	1. Januar 2005
1356	Tasonermin	1. Januar 2005
1357	Tiamenidin und seine Salze	1. Januar 2005
1358	Tilmicosin und seine Salze – zur Anwendung beim Schwein –	1. Januar 2005
1359	Triclabendazol und seine Salze – zur Anwendung beim Rind und Schaf –	1. Januar 2005
1360	Zaleplon	1. Januar 2005
1361	Zanamivir und seine Salze	1. Januar 2005
1362	Zubereitung aus Betamethason, Clotrimazol und Gentamicin – zur Anwendung beim Hund –	1. Januar 2005
1363	Zubereitung aus Methyclothiazid und seinen Salzen und Terazosin und seinen Salzen	1. Januar 2005“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Vom 21. Dezember 1999

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

- auf Grund des § 20d Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3228) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 20e Abs. 1 bis 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4, des § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3a und des § 26a des Bundesnaturschutzgesetzes, von denen § 20e durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) neu gefasst worden ist, § 26 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b des genannten Gesetzes geändert worden ist, § 26 Abs. 3a durch Artikel 1 Nr. 15d des genannten Gesetzes eingefügt worden ist und § 26a durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird in den Nummern 1 und 2 die Angabe „§ 12“ jeweils durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
 - b) § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kennzeichnung von Tieren der in Absatz 1 genannten Arten hat ab dem 1. Januar 2001 zu

erfolgen. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 140 S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/98 vom 14. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 145 S. 3) geändert worden ist, bleiben unberührt.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Absatz 1 ausgegebene Ringe müssen eine Beschriftung mit folgenden Angaben aufweisen: Jahrgang, Ringgröße, laufende Nummer.“
4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist es gestattet, Bisams (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.“
5. In Anlage 1 Teil „Flora“ wird in der Spalte 1 bei den Angaben

„ <i>Allium angulosum</i> L.	Kantiger Lauch
„ <i>Allium senescens</i> L. subsp. <i>montanum</i> (Fries) Holub	Berg-Lauch

Chimaphila umbellata (L.) Barton	Doldiges Winterlieb	nach der wissenschaftlichen Bezeichnung jeweils der Fußnotenhinweis „ ⁸⁾ “ eingefügt.	
Crocus cyprius Boiss. & Kotschy	Zyprischer Krokus		
Cryptogramma crispa (L.) A. Br. ex Hooker	Krauser Rollfarn	6. In Anlage 6 Spalte 5 wird bei folgenden Vogelarten die Angabe „2,7“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt:	
Gentianella spp. ³⁾	Enziane – alle europäischen Arten, soweit nicht im Einzelnen auf- geführt	„Anthus berthelotii	Kanarenpieper
		Hippolais olivetorum	Olivenspötter
		Pyrrhula pyrrula	Gimpel
		Rhodopechys githaginea	Wüstengimpel
Juniperus cedrus Webb & Berthel.	Zedern-Wacholder	Serinus canaria	Kanarengirlitz
Lathyrus palustris L.	Sumpf-Platterbse	Sylvia rueppelli	Maskengras- mücke“.
Onosma arenaria Waldstein & Kitaibel	Sand-Lotwurz		
Scilla morrisii Meikle	Morris´Blaustern“	Artikel 2	
		Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.	

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1999

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen**

Vom 22. Dezember 1999

Auf Grund

- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung,
- des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036), geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird durch folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Beschaffenheit von Ottokraftstoffen

(1) Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Februar 2000, entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der DIN EN 228, Ausgabe Februar 2000, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 228 vom Juli 1999 als Ausgabe Februar 2000.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Ottokraftstoff ab dem 1. Januar 2005 im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Aromatengehalt 35,0 Vol % und sein Schwefelgehalt 50 mg/kg nicht überschreitet.“

3. § 3 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Beschaffenheit von Dieseldieselkraftstoff

(1) Dieseldieselkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000, entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der DIN EN 590, Ausgabe Februar

2000, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 590 vom Juni 1999 als DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Dieseldieselkraftstoff ab dem 1. Januar 2005 im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 50 mg/kg nicht überschreitet.“

4. § 4 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Beschaffenheit von Flüssiggaskraftstoff

Flüssiggaskraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Februar 1999, entsprechen.“

5. Der bisherige § 4a wird § 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 2, 3 und 4“ wird durch die Angabe „§§ 1, 2 und 3“ und die Angabe „(DIN EN 228, DIN EN 589, DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993)“ wird durch die Angabe „(DIN EN 228, DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000, DIN EN 589, Ausgabe Februar 1999)“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Inhalt und Form der Auszeichnung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Kraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die gewährleistetesten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen:

1. Mit „Super bleifrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1a, „Super Plus bleifrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1b, „Normal bleifrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1c, wird unverbleiteter Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Februar 2000 (im Sinne dieser Verordnung gilt der Entwurf der DIN EN 228 vom Juli 1999 als Ausgabe Februar 2000), entsprechen oder gleichwertig nach § 4 sind. Statt mit „Normal bleifrei“ kann die Kennzeichnung mit „Benzin bleifrei“ erfolgen. Statt des Begriffs „bleifrei“ kann auch der Begriff „unverbleit“ gewählt werden.
2. Mit „Diesel“ und dem Zeichen nach Anlage 2 wird Dieseldieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000 (bis zum Inkrafttreten der DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000, gilt im Sinne dieser Verordnung der Entwurf der DIN EN 590 vom Juni 1999 als DIN EN 590, Ausgabe Februar 2000), entsprechen oder gleichwertig nach § 4 sind.
3. Mit „Flüssiggas“ und dem Zeichen nach Anlage 3 wird Flüssiggaskraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der

DIN EN 589, Ausgabe Februar 1999, entsprechen oder gleichwertig nach § 4 sind.

(2) Die nach Absatz 1 geforderte Kennzeichnung mit Ausnahme der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 3 kann mit einem Zusatz versehen werden, soweit hierdurch die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ottokraftstoffe nach § 1 Abs. 1, deren Schwefelgehalt 50 mg/kg nicht überschreiten, und Dieselmotorkraftstoffe nach § 2 Abs. 2 können mit dem Zusatz „schwefelarm“ versehen werden.

(4) Ottokraftstoffe nach § 1 Abs. 1 und Dieselmotorkraftstoffe nach § 2 Abs. 2 können ab dem 1. Juli 2000 als „schwefelfrei“ bezeichnet werden, wenn ihr Schwefelgehalt 10 mg/kg nicht überschreitet.“

7. § 6 wird aufgehoben.

8. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 6 bis 8.

9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
- b) In der Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 oder 3“ ersetzt.
- c) In der Nummer 2 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

10. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 4 oder 4a“ durch die Angabe „§§ 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

11. Im neuen § 8 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2, 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 1, 2, 3, 4 und 5“ ersetzt.

12. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 3, jeweils auch in Verbindung mit § 4, Kraftstoff veräußert,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3 oder Abs. 4 die gewährleistete Qualität nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
 3. entgegen § 6 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.“
13. Die Anlage 2 entfällt. Aus Anlage 3 wird Anlage 2 und aus Anlage 4 wird Anlage 3.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 17. Dezember 1999

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Heimtextil – Internationale Fachmesse Floor-Wall-Window Decoration & Furniture Fabrics, Bed-Bath-Table & Kitchen Linen“ vom 12. bis 15. Januar 2000 in Frankfurt am Main
2. „DOMOTEX HANNOVER 2000 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“ vom 15. bis 18. Januar 2000 in Hannover
3. „Internationale Möbelmesse“ vom 17. bis 23. Januar 2000 in Köln
4. „Premiere – Beautyworld – Fachmesse für Parfümerie, Drogerie, Kosmetik, Friseure“ vom 29. Januar bis 1. Februar 2000 in Frankfurt am Main
5. „Premiere – Christmasworld – Fachmesse für Festschmuck, Floristik, Feuerwerk, Shop & Display“ vom 29. Januar bis 2. Februar 2000 in Frankfurt am Main
6. „Premiere – Licensingworld – Fachmesse für Lizenzen und Lizenzprodukte“ vom 29. Januar bis 2. Februar 2000 in Frankfurt am Main
7. „Premiere – Paperworld – Fachmesse Office, Papeterie, School, Art & Graphic“ vom 29. Januar bis 2. Februar 2000 in Frankfurt am Main
8. „Internationale Süßwarenmesse“ vom 30. Januar bis 3. Februar 2000 in Köln
9. „51. Spielwarenmesse International Toy Fair Nürnberg 2000“ vom 2. bis 8. Februar 2000 in Nürnberg
10. „Fashion on Top, Frühjahr“ vom 3. bis 6. Februar 2000 in Köln
11. „Herren-Mode-Woche, Frühjahr – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“ vom 4. bis 6. Februar 2000 in Köln
12. „Inter-Jeans, Frühjahr – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“ vom 4. bis 6. Februar 2000 in Köln
13. „CPD Düsseldorf“ vom 5. bis 8. Februar 2000 in Düsseldorf
14. „Igedo Body & Beach Düsseldorf“ vom 6. bis 8. Februar 2000 in Düsseldorf
15. „Kind + Jugend, Frühjahr – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“ vom 11. bis 13. Februar 2000 in Köln
16. „Die Bildungsmesse INTERSCHUL/didacta“ vom 14. bis 18. Februar 2000 in Köln
17. „Ambiente Internationale Frankfurter Messe – Tavola + Cucina, Präsent + Carat, Domus + Lumina“ vom 18. bis 22. Februar 2000 in Frankfurt am Main
18. „Internationale Kunst- und Antiquitätenmesse Düsseldorf 2000“ vom 19. bis 27. Februar 2000 in Düsseldorf
19. „CeBIT 2000 – World Business Fair, Office Automation, Information Technology, Telecommunications“ vom 24. Februar bis 1. März 2000 in Hannover
20. „International Textile Week – Interstoff Sports“ vom 29. Februar bis 2. März 2000 in Frankfurt am Main
21. „Fur & Fashion 2000 – Internationale Leitmesse für Mode aus Pelz, Leder, Materialmix“ vom 2. bis 5. März 2000 in Frankfurt am Main
22. „89. GDS 2000 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“ vom 9. bis 12. März 2000 in Düsseldorf
23. „IWA 2000 – 27. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen, Outdoor und Zubehör“ vom 10. bis 13. März 2000 Nürnberg
24. „Follow-Up“ vom 11. bis 14. März 2000 in Düsseldorf
25. „Internationale Eisenwarenmesse/DIY’TEC – Werkzeug, Schloß und Beschlag, Fachmesse für Bau- und Heimwerkerbedarf“ vom 12. bis 15. März 2000 in Köln
26. „I. H. M. 2000 – 52. Internationale Handwerksmesse“ vom 16. bis 22. März 2000 in München
27. „light + building – Internationale Fachmesse für Licht- und Elektrotechnik, Klimatechnik und Gebäudeautomation“ vom 19. bis 23. März 2000 in Frankfurt am Main
28. „HANNOVER MESSE 2000 – Weltmesse der Industrie, Automation, Innovation“ vom 20. bis 25. März 2000 in Hannover
29. „HOLZ-HANDWERK 2000 – 8. Fachmesse für Maschinen und Fertigungsbedarf“ vom 23. bis 26. März 2000 in Nürnberg

30. „fensterbau/frontale 2000 – Internationale Fachmesse Fenster und Fassade – Technologien, Komponenten, Bauelemente“
vom 23. bis 26. März 2000 in Nürnberg
31. „BEAUTY International 2000 – Internationale Fachmesse für professionelle Kosmetik Düsseldorf“
vom 24. bis 26. März 2000 in Düsseldorf
32. „ART FRANKFURT – Die Messe zum Thema Kunst“
vom 24. bis 27. März 2000 in Frankfurt am Main
(mit Vernissage am 23. März 2000)
33. „Anuga FoodTec – Internationale Fachmesse für Lebensmittel-Technologie“
vom 11. bis 15. April 2000 in Köln
34. „Musikmesse / Pro Light & Sound – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente und Noten, Licht-, Ton- und Veranstaltungstechnik“
vom 12. bis 16. April 2000 in Frankfurt am Main
35. „Optica – Internationale Fachmesse für Augenoptik“
vom 28. April bis 1. Mai 2000 in Köln
36. „Infobase – Internationale Messe für Information und Kommunikation“
vom 2. bis 4. Mai 2000 in Frankfurt am Main
37. „Interfab/HealthCare 2000 – Fachmesse für Krankenhaus, Reha und Pflege“
vom 16. bis 19. Mai 2000 in Nürnberg
38. „ACHEMA 2000 – 26. Ausstellungstagung Internationales Treffen für Chemische Technik, Umweltschutz und Biotechnologie“
vom 22. bis 27. Mai 2000 in Frankfurt am Main
39. „IMB 2000“
vom 30. Mai bis 3. Juni 2000 in Köln
40. „Bayerischer Staatspreis für Nachwuchs-Designer 2000“
vom 8. Juni bis 9. Juli 2000 in München
41. „texcare – Weltmarkt moderner Textilpflege“
vom 18. bis 22. Juni 2000 in Frankfurt am Main
42. „INTERSCHUTZ 2000 – Der Rote Hahn – Internationale Messe für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst“
vom 20. bis 25. Juni 2000 in Augsburg
43. „Handwerks-Messe NRW“
vom 21. bis 25. Juni 2000 in Köln
44. „ENTSORGA – Internationale Fachmesse für Recycling und Entsorgung“
vom 26. bis 29. Juni 2000 in Köln
45. „Kind + Jugend, Herbst – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“
vom 28. bis 30. Juli 2000 in Köln
46. „Fashion on Top, Herbst“
vom 3. bis 6. August 2000 in Köln
47. „Herren-Mode-Woche, Herbst – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“
vom 4. bis 6. August 2000 in Köln
48. „Inter-Jeans, Herbst – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“
vom 4. bis 6. August 2000 in Köln
49. „CPD Düsseldorf“
vom 5. bis 8. August 2000 in Düsseldorf
50. „Igedo Body & Beach Düsseldorf“
vom 6. bis 8. August 2000 in Düsseldorf
51. „Tendence Internationale Frankfurter Messe – Tavola + Cucina, Präsent + Carat, Domus + Lumina“
vom 25. bis 29. August 2000 in Frankfurt am Main
52. „CeBIT HOME 2000 – World of Home and Consumer Electronics“
vom 30. August bis 3. September 2000 in Leipzig
53. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“
vom 3. bis 5. September 2000 in Köln
54. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“
vom 3. bis 5. September 2000 in Köln
55. „Automechanika – Internationale Fachmesse für Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen, Auto-Ersatzteile und -Zubehör“
vom 6. bis 10. September 2000 in Frankfurt am Main
56. „Follow-Up“
vom 9. bis 12. September 2000 in Düsseldorf
57. „90. GDS 2000 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 14. bis 17. September 2000 in Düsseldorf
58. „IFMA Cologne – Internationaler Fahrradmarkt“
vom 15. bis 18. September 2000 in Köln
59. „GaLaBau 2000 – 14. Europäische Fachmesse Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau“
vom 20. bis 23. September 2000 in Nürnberg
60. „Photokina – Weltmesse des Bildes“
vom 20. bis 25. September 2000 in Köln
61. „IAM 2000 – Internationale Anlegermesse“
vom 21. bis 23. September 2000 in Düsseldorf
62. „IAA Nutzfahrzeuge 2000 – Internationale Automobil-Ausstellung Nutzfahrzeuge“
vom 23. September bis 1. Oktober 2000 in Frankfurt am Main
(mit Pressetagen vom 21. bis 22. September 2000)
63. „InterMopro 2000 – Internationale Fachmesse Molke-reiprodukte“
vom 24. bis 27. September 2000 in Düsseldorf
64. „InterMeat 2000 – Internationale Fachmesse Fleisch und Wurst“
vom 24. bis 27. September 2000 in Düsseldorf
65. „InterCool 2000 – Internationale Fachmesse Tiefkühlkost – Speiseeis – Kältetechnik“
vom 24. bis 27. September 2000 in Düsseldorf
66. „FachPack 2000 – 11. Fachmesse für Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Lagertechnik“
vom 4. bis 6. Oktober 2000 in Nürnberg
67. „Anuga spezial“
vom 12. bis 15. Oktober 2000 in Köln
68. „IKK 2000 – 21. Internationale Fachmesse für Kälte-Klimatechnik“
vom 18. bis 20. Oktober 2000 in Nürnberg
69. „52. Frankfurter Buchmesse“
vom 18. bis 23. Oktober 2000 in Frankfurt am Main
70. „Orgatec – Internationale Fachmesse für Einrichtung und Management von Office und Objekt“
vom 19. bis 24. Oktober 2000 in Köln

71. „Modellbahn – Internationale Ausstellung Modellbahn und -zubehör, Spielzeug und Hobby“ vom 9. bis 12. November 2000 in Köln
72. „BRAU 2000 Nürnberg – 42. Europäische Fachmesse für die Brau- und Getränkewirtschaft“ vom 15. bis 17. November 2000 in Nürnberg
73. „EuroTier 2000 – Internationale DLG-Fachausstellung für Tierproduktion und Management“ vom 28. November bis 1. Dezember 2000 in Hannover
74. „Euro-BLECH 2000 – Internationale Technologie-messe für Blechbearbeitung“ vom 5. bis 9. Dezember 2000 in Hannover.
- II.
Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 7. September 1999 (BGBl. I S. 1916) bezeichnete Veranstaltung
11. „JAGEN UND FISCHEN – 9. Internationale Ausstellung für Jäger, Fischer, Sportschützen und Reiter“ vom 6. bis 9. April 2000 in München, wird nunmehr unter dem Titel „JAGEN UND FISCHEN – 9. Internationale Ausstellung für Jäger, Fischer und Sportschützen“ vom 5. bis 9. April 2000 in München stattfinden.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Hucko

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates vom 15. Juni 1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1295/98 und (EG) Nr. 1607/98 (ABl. L 153 vom 19. 6. 1999)	L 283/20	6. 11. 99
14. 10. 99 Verordnung (EG) Nr. 2293/1999 der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Zulassungen bestimmter Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 284/1	6. 11. 99
8. 11. 99 Verordnung (EG) Nr. 2370/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 286/6	9. 11. 99
8. 11. 99 Verordnung (EG) Nr. 2371/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1599/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn sowie der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise	L 286/8	9. 11. 99
9. 11. 99 Verordnung (EG) Nr. 2375/1999 der Kommission zur Einstellung der Kaisergranatfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 287/3	10. 11. 99

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2376/1999 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 287/4	10. 11. 99
9. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2377/1999 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Spargel	L 287/6	10. 11. 99
9. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2378/1999 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1282/1999 zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998	L 287/12	10. 11. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABI. L 188 vom 21. 7. 1999)	L 287/14	10. 11. 99
9. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2384/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 288/8	11. 11. 99
10. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2385/1999 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 288/14	11. 11. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2393/1999 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 290/5	12. 11. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2394/1999 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan	L 290/9	12. 11. 99
11. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2395/1999 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Korea	L 290/11	12. 11. 99
11. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2396/1999 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Macau	L 290/13	12. 11. 99
11. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2397/1999 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan	L 290/15	12. 11. 99
11. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2398/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 890/1999 zur Durchführung von Informationskampagnen über die Gemeinschaftsregelung für die Rindfleischetikettierung	L 290/17	12. 11. 99
11. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2399/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch	L 290/18	12. 11. 99
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2162/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 im Rohtabaksektor und zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für die Verwendung der Sonderbeihilfe sowie des Verhältnisses zwischen dem veränderten Teilbetrag der Prämie und der Prämie für die Sortengruppe VII (Katerini) in Italien für die Ernten 1999, 2000 und 2001 (ABI. L 265 vom 13. 10. 1999)	L 290/41	12. 11. 99
8. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2407/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftskontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 291/1	13. 11. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
12. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2419/1999 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	L 291/25	13. 11. 99
15. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2421/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölserzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien	L 294/7	16. 11. 99
15. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2423/1999 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Zucker des KN-Codes 1701 und Zucker-Kakao-Mischungen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten	L 294/11	16. 11. 99
15. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates	L 294/13	16. 11. 99
15. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2425/1999 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Island	L 294/18	16. 11. 99
15. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2426/1999 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen	L 294/20	16. 11. 99
15. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2427/1999 der Kommission zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der Türkei (2000)	L 294/22	16. 11. 99
25. 10. 99	Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 hinsichtlich Form und Inhalt der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereitzuhaltenden Buchführungsdaten	L 295/1	16. 11. 99
16. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission über die Bindung der Zulassung bestimmter Futtermittel-Zusatzstoffe der Gruppe Kokzidiostatika und andere Arzneimittel an die für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen ⁽¹⁾	L 296/3	17. 11. 99
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2439/1999 der Kommission über die Bedingungen für die Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ in der Tierernährung	L 297/8	18. 11. 99
18. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2445/1999 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/97 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme	L 298/5	19. 11. 99
15. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2454/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, insbesondere bezüglich der Schaffung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau	L 299/1	20. 11. 99
19. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in Bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen	L 299/16	20. 11. 99
22. 11. 99	Verordnung (EG) Nr. 2464/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1729/1999 mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 in Bezug auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie bestimmte Getreideprodukte	L 300/3	23. 11. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis

Der **Jahrgang 1999 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 61 und endet mit der Seite 2852.

Anlagebände zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden nicht ausgegeben.

Der **Jahrgang 1999 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 34 und endet mit der Seite 1104.

Anlagebände zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden nicht ausgegeben.